

# Satzung der European Garter Snake Association, kurz EGSA:



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein - im Folgenden kurz "Verein" genannt - führt den Namen European Garter Snake Association (EGSA)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Vereins ist Hamburg

## § 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Herpetologie und Terrarienkunde, speziell durch Beobachtungen und Forschungen seiner Mitglieder, durch Information und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Versammlungen und Fachtagungen sowie durch Publizieren der Ergebnisse. Der Verein setzt sich dabei für die Aufklärung und die Bildung über die optimale Haltung von Schlangen der Gattung *Thamnophis* und die Bildung im Sinne der Volksbildung zur Zucht der Gattung *Thamnophis* ein. Die Umsetzung findet überwiegend durch die Ausrichtung und Durchführung wissenschaftlicher und volksbildnerischer Fachtagungen sowie durch die Herausgabe der Fachzeitschrift THE GARTER SNAKE statt.
3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die einen schriftlichen Antrag gestellt hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.
3. Wird dem Antragsteller die Mitgliedschaft durch den Vorstand verwehrt, ist ihm dies begründet mitzuteilen und die Möglichkeit zur Beschwerde hiergegen auf der nächsten Mitgliederversammlung einzuräumen.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod des Mitglieds bzw. rechtskräftigen Auflösungsbeschluss einer Institution oder nicht rechtsfähigen Personengemeinschaft,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c. durch Streichung,
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November eines jeden Jahres zu erklären; anderenfalls bleibt das Mitglied gegenüber dem Verein für das folgende Kalenderjahr mit dem vollen Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
3. Der Vorstand kann ein mit den Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug geratenes Mitglied streichen, wenn es der Zahlung nach zweimaliger Anmahnung nicht nachkommt oder vergleichbare Einzugsverfahren scheitern.
4. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung eines Mitglieds ist endgültig.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es nachweislich Zweck und Zielen des Vereines zuwiderhandelt, eine ehrenrührige Handlung begeht oder durch grob fahrlässiges oder rechtswidriges Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet oder schädigt.
6. Vor einem Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
7. Das Mitglied kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des begründeten Ausschlussbeschlusses hiergegen beim Vorstand Widerspruch einlegen.
8. Eine hierauf einzusetzende Schiedskommission, bestehend aus zwei vom Mitglied und drei vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder), legt nach Verhandlung der nächsten Mitgliederversammlung eine mehrheitlich beschlossene Empfehlung zur Entscheidung vor.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ggf. nach Entrichtung der hiermit verbundenen Tagungsbeiträge.
2. Jedes Mitglied hat in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme und erhält die THE GARTER SNAKE ohne besondere Bezahlung.
3. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und dessen Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten.
5. Sie haben den von der letzten Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30. November des der Mitgliedschaft vorausgehenden Jahres zu entrichten.

## **§ 6 Besondere Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Zahlung von Tagungsgebühren auf allen EGSA-Veranstaltungen entbunden, haben jedoch dieselben Rechte wie alle anderen Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder entrichten entsprechend dem Beschluss einer Mitgliederversammlung einen erhöhten Jahresbeitrag; die entsprechenden Mehreinnahmen werden ausschließlich für Projekte des Vereins verwendet.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe des jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrages sowie der Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen werden von der Mitgliederversammlung für die folgenden Kalenderjahre beschlossen.
2. Auf Antrag kann der Vorstand individuell befristete Ermäßigungen gewähren; ggf. kann er hierfür aber das Ausliefern der Vereinszeitschrift aussetzen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der den Verein in allen Belangen nach innen und außen vertritt.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Redakteur, dem Webmaster, dem Beisitzer und dem Kassenwart zusammen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 9 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer**

1. Der Vorstand wird nach Vorschlag der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung durch direkte Stimmabgabe für drei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres kommissarisch fort.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand während seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Alle Vorstandsmitglieder tragen Verantwortung für die wirtschaftlichen Belange.
3. Innerhalb des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines ranghöchsten Vertreters.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Originale der Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden der EGSA oder eines anderen Vorstandsmitgliedes in Vertretung aufzubewahren.
5. Der gesamte Vorstand entscheidet über Texte, die der Selbstdarstellung des Vereins in der Öffentlichkeit dienen und beschließt unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise Auflagenhöhe sowie Erscheinungstermin der aufgelegten Publikationen.
6. Der Redakteur koordiniert die Schriftleitung und achtet auf das termingerechte Erscheinen der Publikationen des Vereins.
7. Der Vorstand kann zur Unterhaltung bestimmter Einrichtungen des Vereins besondere Vertreter bestimmen.
8. Der Vorstand kann für Vorstands- und Beiratsitzungen sowie Mitgliederversammlungen einen Protokollführer bestimmen.
9. Der Vorstand kann zur Sicherung der satzungsgemäßen Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Arbeitsverhältnisse abschließen und diese falls notwendig auch kündigen.

10. Die tatsächlichen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken und sollen die Hälfte der jährlichen Einnahmen der EGSA nicht überschreiten.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Wenigstens alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher inkl. Postlaufzeit schriftlich den Mitgliedern bekannt zu machen ist.
2. Auf jeder Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Verwaltung seiner Ämter.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung um Anträge, die von mindestens zehn Prozent (10 %) der Mitglieder eingebracht werden, zu erweitern, wenn sie mindestens 1 Woche vor Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
4. Beschlüsse werden unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; die Übertragung und Wahrnehmung des Stimmrechts von nicht anwesenden Mitgliedern ist unzulässig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form allen Mitgliedern bekannt zu machen.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen 12 Wochen nach Antragseingang erfolgen, wenn es mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der zu besprechenden Angelegenheit fordern.
3. Die Bekanntgabe und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie in §11 geregelt.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Änderungsantrag muss im Wortlaut zusammen mit der Tagungsordnung den Mitgliedern gem. §11 dieser Satzung bekannt gemacht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Zoologische Gesellschaft von 1858 Frankfurt am Main“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Restvermögen für den Schutz bedrohter Amphibien und Reptilien verwendet werden.

EGSA 2019

